

**Verordnung über den
schulärztlichen Dienst
der
Gemeinde Bever**



Verordnung über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Bever

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Dem schulärztlichen Dienst von Bever unterstehen alle in Bever wohnhaften Kindergartenkinder und Schüler/-innen während der obligatorischen Schulzeit der öffentlichen und privaten Schulen.

Art. 2

Wahl, Schularzt Die Wahlbehörde ist der Schulrat. Er wählt den/die Schularzt/-ärztin für die Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 3

Zweck Der/Die Schularzt/-ärztin überwacht die hygienischen Verhältnisse in
Überwachung den Schulanlagen und den Gesundheitszustand der Kindergartenkinder und der Schüler/-innen insbesondere durch periodische Untersuchungen. Dem/Der Schularzt/-ärztin obliegt ferner die Überprüfung ärztlicher Dispensations- und Urlaubsgesuche.

Art. 4

Reihen -
untersuchung
und Impfungen Einer regelmässigen Reihenuntersuchung werden unterzogen: Alle Kinder des Kindergartens. Die Untersuchung soll in der Regel beim Haus- oder Kinderarzt/bei der Haus- oder Kinderärztin individuell erfolgen. Alle Schüler/-innen des ersten Schuljahres, sofern sie nicht im Kindergarten untersucht worden sind.
Alle Schüler/-innen in der Mitte der obligatorischen Schulpflicht, in der Regel in der 4. Primarklasse beim Schularzt/bei der Schulärztin.
Alle austretenden Schüler/-innen der Volksschule und der Sonderschule. Die Oberstufenschüler/-innen, welche die Schulen in den umliegenden Gemeinden besuchen, werden vom/von der Schularzt/-ärztin der entsprechenden Gemeinde untersucht.
Das Untersuchungsprogramm ist kantonal geregelt.

Impfungen Der/Die Schularzt/-ärztin überprüft den Imp fzustand der Kindergarten- und Schulkinder. Alle Impfungen sind freiwillig und werden nur im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Gewalt durch den/die Hausarzt/-ärztin oder Spezialarzt/-ärztin durchgeführt.

Art. 5

Administrativ-
hilfe Der Kindergarten bzw. die Schule stellt dem/der Schularzt/-ärztin ein geeignetes Lokal für die Untersuchungen und bei Bedarf eine Hilfskraft für die Erledigung der administrativen Arbeiten zur Verfügung.

-
- Art. 6**
Ausserordentliche Untersuchung
Einer besonderen, ausserordentlichen Untersuchung werden Schüler/-innen unterzogen, die dem/der Schularzt/-ärztin von der Lehrerschaft oder von den zuständigen Organen der Kindergärten und Schule überwiesen werden. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird vorausgesetzt.
- Art. 7**
Berufsgeheimnis
Die schulärztliche Tätigkeit fällt unter das amtsärztliche Berufsgeheimnis. Der/Die Schularzt/-ärztin hat das Hilfspersonal über die einschlägigen Bestimmungen zu orientieren.
- Art. 8**
Untersuchungsakten
- Die Ergebnisse aller medizinischen Untersuchungen sind im Personalblatt für die schulärztliche Untersuchung einzutragen.
Beim Wechsel des Wohnortes wird auf Antrag der Inhaber der elterlichen Gewalt das Personalblatt der Schulbehörde des neuen Wohnortes in verschlossenem Umschlag zuhanden des/der Schularztes/-ärztin zugestellt. Beim Übertritt in die Schulstufen in Samedan oder Pontresina werden die Akten dem/der zuständigen Schularzt/-ärztin überlassen.
- Art. 9**
Meldung der Ergebnisse
Der/Die Schularzt/-ärztin teilt die in der Untersuchung festgestellten Anomalien, Krankheitsanlagen oder Krankheiten den Inhabern der elterlichen Gewalt schriftlich mit und beantragt, allfällige weitere Abklärungen oder therapeutische Massnahmen durch den/die Hausarzt/-ärztin oder einen/eine Spezialisten/-in vorzunehmen.
Über die Durchführung der schulärztlichen Anträge tragen die Inhaber der elterlichen Gewalt die Verantwortung.
- Art. 10**
Massnahmen
Der/Die Schularzt/-ärztin ist befugt, kranke Kinder vom Schulbesuch oder von einzelnen Fächern zu dispensieren. Er/Sie kann den Inhabern der elterlichen Gewalt und dem Schulrat die Überweisung an den schulpsychologischen Dienst und eine spezielle oder stationäre Behandlung beantragen. Im Übrigen gilt die Vollzugsordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz).
- Art. 11**
Aufsicht
Die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst übt der Schulrat aus. Die Lehrerschaft organisiert die Termine für die Untersuchungen in der Zeit von Oktober bis November beim/bei der Schularzt/-ärztin.

II. Schlussbestimmungen

Art. 12

Übergeordnete
Verordnung

Im Übrigen gilt die Verordnung über den schulärztlichen Dienst im Kanton Graubünden.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Oktober 1996 genehmigt.
Sie findet erstmals für das Schuljahr 1996 / 97 Anwendung.

Für die Gemeinde Bever,

Der Gemeindepräsident :
sig. Claudio Fritz

Der Aktuar :
sig. Renato Roffler

Der Schulratspräsident :
sig. Florian Albertin

Die Aktuarin:
sig. Silvia Falett